

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Mönchweiler (Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 27.06.2013 bzw. 23.07.2015, 11.08.2016, 06.10.2016, 14.09.2017, 29.06.2018, 25.07.2019 und 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mönchweiler betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten : Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
2. Halbtageskindergarten : Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,5 Stunden pro Woche am Vormittag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
3. Ganztageskindergarten : Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 44 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit : Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
5. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung : Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 44 Stunden für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Schule.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung und erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung des Kindergartens unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Kindertagesgebührensatzung der Gemeinde Mönchweiler, Stand 01.10.2020

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind monatlich für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die
- Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Absatz 2 auf 50 v. H.
- (4) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats 2 bzw. 3 Jahre alt, so wird für diesen Monat die Gebühr der bisherigen Altersklasse erhoben. Fällt der Geburtstag in die erste Monatshälfte, so wird dieser Monat mit der Gebühr für die nachfolgende Altersklasse abgerechnet.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtignte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen:

| a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt | 3 - 6 Jahre | | | |
|--|-------------|----------|----------|--------------|
| | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 117 € | 88 € | 59 € | gebührenfrei |
| Halbtagesgruppe | 81 € | 60 € | 41 € | gebührenfrei |
| Ganztagesbetreuung | 193 € | 145 € | 97 € | gebührenfrei |

| b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt | 1 - 3 Jahre | | | |
|--|-------------|----------|----------|--------------|
| | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 281 € | 211 € | 141 € | gebührenfrei |
| Ganztagesbetreuung | 388 € | 291 € | 194 € | gebührenfrei |

c) Verpflegung

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren ein Essensgeld erhoben. Dieses Entgelt wird vierteljährlich in Rechnung gestellt. Es beträgt für Kinder ab 3 Jahren 2,50 € pro Essen und für Krippenkinder 1,25 € pro Essen. Das Essensgeld ist auch zu bezahlen, wenn ein Kind zum Essen angemeldet war und nicht rechtzeitig abgemeldet wird (Zeitpunkt wird vom Kindergarten festgelegt).

d) Außerplanmäßige Betreuungsstunden

Außerhalb der für die einzelnen Gruppenformen festgelegten Betreuungszeiten können Betreuungsstunden im Bedarfsfalle zugebucht werden. Hierfür wird in der Kernzeit von 12:00 – 14:00 Uhr ein Betreuungsentgelt von 5,- € je Stunde erhoben. In den Randzeiten von 07:00 – 09:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr beträgt das Entgelt 12,- € je Stunde. Die Gebühr wird von der Gemeindekasse vierteljährlich eingezogen.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, der Gemeinde Mönchweiler mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.1997 in der Fassung vom 01. Januar 2011 außer Kraft. § 2 Abs.1 tritt am 01.10.2017 in Kraft. § 5 Abs. 2 tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Mönchweiler, den 27.06.2013 / 23.07.2015 / 11.08.2016 / 07.10.2016 / 15.09.2017 /
29.06.2018 / 26.07.2019 / 18.09.2020

Friedrich Scheerer/Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.